

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	04.03.2014	öffentlich
<b>Stadtentwicklungsausschuss</b>	18.03.2014	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	20.03.2014	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

- 1. Ausschüttung des nicht verbrauchten Eigenanteils der Ausbildungsverkehrs-Pauschale aus 2013**
- 2. Festsetzung des bereitzustellenden Budgets nach 6.2 der "Allgemeinen Vorschrift" für 2014**

### Betroffene Produktgruppe

11 12 04 Landesmittel zur Förderung des Ausbildungsverkehrs nach ÖPNVG

### Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine

### Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine, da es sich um die Weiterleitung von Landesmitteln handelt.

### Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

2011: Ds.-Nr. 2800/2009-2014: StEA 19.07. / FiPA 12.07./ Rat 21.07  
2012: Ds.-Nr. 3647/2009-2014: StEA 20.03. / FiPA 20.03./ Rat 29.03  
2013: Ds.-Nr. 6035/2009-2014: StEA 09.04. / FiPA 09.04./ Rat 18.04

### Beschlussvorschlag:

Der Stadtentwicklungsausschuss sowie der Finanz- und Personalausschuss empfehlen dem Rat folgende Verwendung der Ausbildungsverkehrs-Pauschale nach § 11 a ÖPNVG zu beschließen:

1. Die aus 2013 nicht verbrauchten Mittel der Ausbildungsverkehrs-Pauschale werden zusätzlich zu den Mitteln aus 2014 an Verkehrsunternehmen weitergeleitet.
2. Das bereitgestellte Budget nach Ziffer 6.2 der allgemeinen Vorschrift wird für das Jahr 2014 auf 97 % der Landesmittel festgesetzt.

### Begründung:

Zu1.

Die Aufgabenträger im ÖPNV gewähren gemäß § 11a Abs. 2 Satz 1 ÖPNVG NRW Verkehrsunternehmen einen Ausgleich zu den Kosten, die bei der Beförderung von Personen mit

Zeitfahrausweisen des Ausbildungsverkehrs im Straßenbahn-, O-Busverkehr oder Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen gemäß §§ 42, 43 Nr. 2 PBefG entstehen und nicht durch entsprechende Fahrgeldeinnahmen gedeckt werden.

Hierfür erhalten sie eine jährliche Ausbildungsverkehr-Pauschale vom Land Nordrhein-Westfalen nach § 11a Abs. 1 ÖPNVG NRW, von der mindestens 87,5 % an die Verkehrsunternehmen weiterzuleiten sind. Zu diesem Zweck haben die Aufgabenträger in OWL im Jahr 2011 eine gleichlautende „Allgemeine Vorschrift“ als Satzung erlassen. Nach Ziffer 6.2 dieser Vorschrift legt die zuständige Behörde den für das jeweilige Kalenderjahr bereitgestellten Betrag durch gesonderten Beschluss fest, soweit dieser mehr als 87,5 % betragen soll. Für das Jahr 2013 wurde der an Verkehrsunternehmen weiterzuleitende Betrag auf 96 %, der bei der Stadt verbleibende Eigenanteil somit auf 4 % festgesetzt.

Aus dem Eigenanteil (ca. 127.000 €) wurden Kosten für Rechtsberatung, Personal sowie für eine Studie zur Schulzeitverzerrung getragen. Die noch zur Verfügung stehenden Restmittel (nach derzeitigem Stand ca. 10.000 €) sollen an die Verkehrsunternehmen weitergeleitet werden, um dem Sinn und Zweck der Ausgleichsleistung Rechnung zu tragen. Ansonsten müssten sie dem Land erstattet werden.

Zu 2.

Nach Ziffer 6.2 der allgemeinen Vorschrift ist der Anteil der weiterzuleitenden Mittel ab dem Jahr 2012 jeweils festzulegen, falls er mehr als 87,5 % betragen soll.

Die Stadt Bielefeld erhält für 2014 Landesmittel in Höhe von 3.175.366,91 €. Unter Berücksichtigung der voraussichtlich anfallenden Kosten für Personal und Rechtsberatung ist davon auszugehen, dass ein bei der Stadt verbleibender Eigenanteil von 3 % (ca. 95.000 €) ausreicht, um diese Kosten zu decken. Der an Verkehrsunternehmen weiterzuleitende Anteil im Jahr 2014 soll deshalb 97 % betragen.

Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	.
-----------------------------------	---

Moss	
------	--